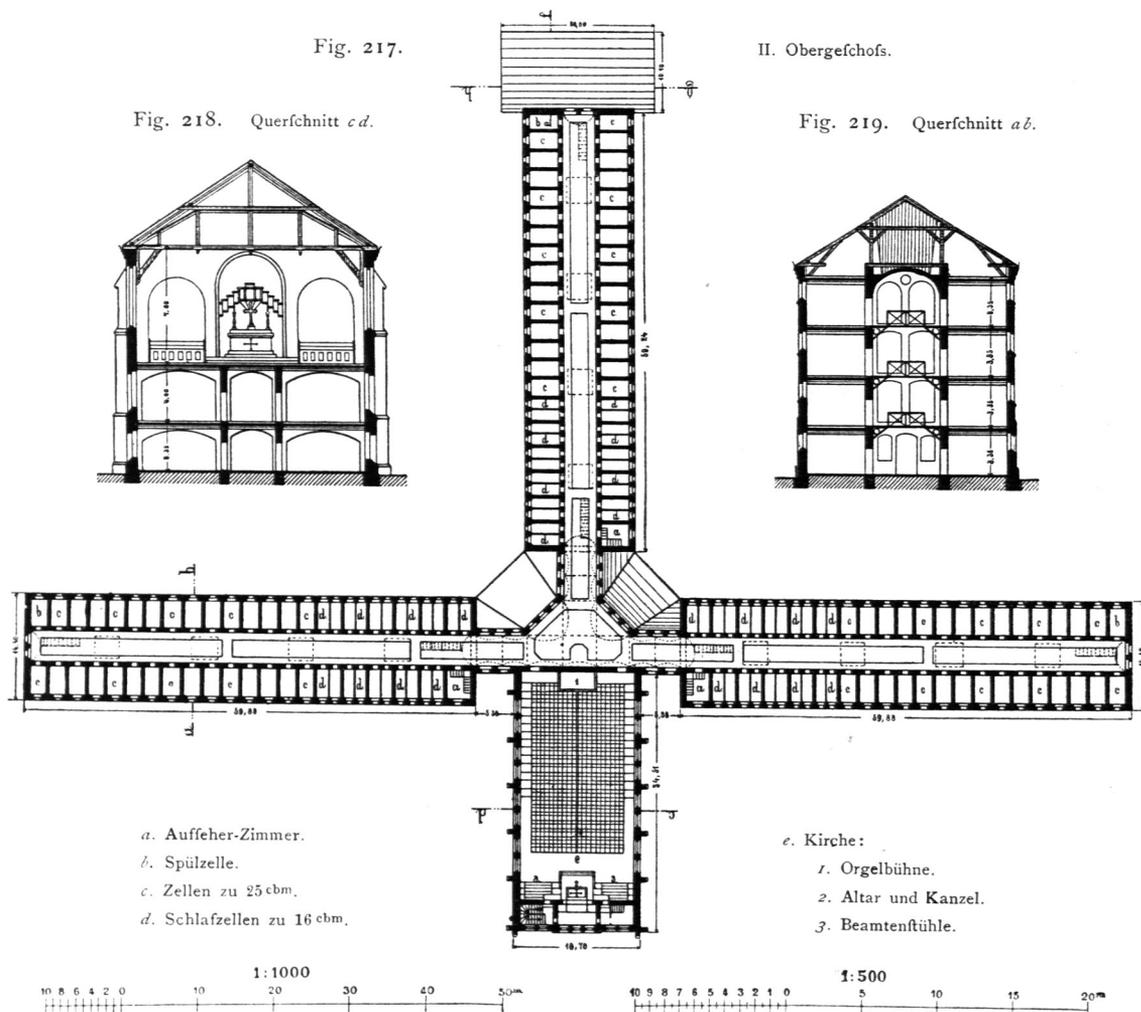


Höhe von 2,5 bis 2,8 m. Einzelzellen, zum Aufenthalt bei Tag und Nacht und die Beschäftigung der Gefangenen ermöglichend, sollen eine Breite von nicht unter 2,3 bis 2,4 m, eine Länge von 3,75 bis 4,0 m und eine Höhe von 3,0 m mit einem Rauminhalt von 25 bis 30 cbm erhalten.

Einzelne für besondere Arbeitszweige oder besondere Gefangenen bestimmten Zellen können eine Breite von 3, eine Länge von 4 und eine Höhe von 3 m, somit einen Rauminhalt von 36 cbm erhalten.



Zu Fig. 213 bis 216.

In den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten aufgestellten »Grundfätzen für die Erbauung von Zellen-Gefängnissen« werden, Aufenthalt bei Tag und Nacht vorausgesetzt, 25 cbm Rauminhalt, und zwar als passende Abmessungen 2,2 m Breite, 3,8 m Länge und 3,0 m Höhe gefordert; alsdann sei keine künstliche Lüftung nothwendig, auch kein Abzugsrohr über dem Abort.

Ob Letzteres thatfächlich zutrifft, wird wohl erst durch die Erfahrung nachzuweisen sein; bis dahin werden Zweifel darüber, ob auf folchem Wege eine ausreichende Lüftung der Haftzellen zu erzielen sei, nicht auszuschließen sein.